



Reglement für die Herdebuchführung

Von der Fachkommission Zucht der Suisseporcs am 27.10.16 genehmigt

1 Grundsätze

- 1.1 Dieses Reglement stützt sich auf
 - die Verordnung des Bundesrates über die Tierzucht,
 - die Herdebuchanforderungen gemäss Dokument „Definition Schweizerisches Herdebuch – Anforderungen an die Zuchtstufen“.
- 1.2 Die Suisseporcs ist der vom Bund anerkannte Zuchtverband beim Schwein. Die Suisseporcs hat der SUISAG einen Leistungsauftrag für die Herdebuchführung und die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung erteilt.
- 1.3 Die Herdebuchführung steht allen vom Zuchtverband anerkannten Rassen offen. Kreuzungstiere gelten als Nichtherdebuchtiere, werden jedoch in der gleichen Datenbank verwaltet.
- 1.4 Weiterentwicklungen und Änderungen werden der Fachkommission Zucht der Suisseporcs zur Genehmigung vorgelegt. Die Fachkommission kann die Beurteilung von Änderungen durch den Zentralvorstand der Suisseporcs verlangen.
- 1.5 Die SUISAG ist zuständig für die Umsetzung dieses Reglements.

2 Definition der Rassenmerkmale

- 2.1 Im Herdebuch werden folgende Rassen mit ihren typischen Merkmalen verwaltet:
 - Edelschwein-Mutterlinie: weiss, mit Stehohren, als Mutterlinie gezüchtet
 - Landrasse: weiss, mit Hängeohren, als Mutterlinie gezüchtet
 - Edelschwein-Vaterlinie: weiss, mit Stehohren, als Vaterlinie gezüchtet
 - Duroc: rotbraun, kleine Hängeohren, als Vaterlinie gezüchtet
 - Hampshire: schwarz, Brust und Vorderbeine weiss, Stehohren
 - Piétrain: weiss mit schwarzen Flecken, als Vaterlinie gezüchtet.

3 Zuchtziele

- 3.1 Das Zuchtziel wird in Form eines Gesamtzuchtwertes definiert, in welchem die Naturalzuchtwerte der einzelnen Merkmale gemäss ihrer Bedeutung gewichtet werden.
- 3.2 Die Grundsätze werden jährlich durch die Fachkommission Zucht überprüft. Die Festlegung der Gewichtung erfolgt durch die SUISAG in Absprache mit Züchtern der betroffenen Rassen und dem Zuchttierhandel.

4 Zuchtstufen und Anforderungen an die Betriebe

- 4.1 Die Zuchtbetriebe werden durch die SUISAG nach den festgelegten Anforderungen in die Zuchtstufen Kernzucht, Vermehrungszucht oder Eigenremontierung eingestuft.
- 4.2 Die Anforderungen werden zwei Mal jährlich überprüft. Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen nicht, wird er ermahnt. Werden die Anforderungen nach einem weiteren halben Jahr immer noch nicht erfüllt, wird der Betrieb auf provisorisch gesetzt. Mit provisorischem Status werden keine Entschädigungen für die Datenmeldung ausbezahlt.
- 4.3 Die SUISAG ermöglicht den Zuchtbetrieben, ihren Stand der Erfüllung der Anforderungen bei Bedarf abzufragen.

5 Identifikation durch einheitliche Kennzeichnung der Tiere

- 5.1 Ein Zuchttier ist im Herdebuch mit Rasse, Tiernummer und Betriebszeichen eindeutig identifiziert.
- 5.2 Die SUISAG ist zuständig für die Verwaltung und Vergabe der Betriebszeichen.
- 5.3 Die Zuchttiere werden vor dem Absetzen mit der TVD-Nummer markiert. Die Tätowierung von Nummer und Zeichen ist freiwillig. Falls die Sauen nicht tätowiert werden, wird empfohlen, die Bestandessauen mit einer zweiten beschrifteten Marke mit Nummer und Zeichen zu markieren. Wenn verschiedene Zeichen auf einem Betrieb im Einsatz sind, wird empfohlen mit farbigen Unterlagscheiben zu arbeiten.
- 5.4 Die Kennzeichnung erfolgt durch den Tierhalter oder in dessen Auftrag. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kennzeichnung obliegt in jedem Fall dem Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zuchttiere jederzeit identifizierbar sind.
- 5.5 Die Kennzeichnung hat innert 30 Tagen nach der Geburt zu erfolgen und zwar nur so lange, als die Ferkel noch bei der Mutter sind. Besondere Vorsicht ist bei versetzten Ferkeln geboten, damit diese nicht eine falsche Abstammung erhalten.
- 5.6 Nur korrekt markierte Tiere sind Herdebuch berechtigt.
- 5.7 Die Tätowierung erfolgt auf einem Betrieb stets nur nach einer der beiden Varianten (vgl. Anhang 2):
Laufnummer Herdebuch = Laufnummer auf TVD-Ohrmarke
Laufnummer Herdebuch \neq Laufnummer auf TVD-Ohrmarke.

Um Ferkel aus einem Wurf zu markieren, muss ein Sauenblatt der SUISAG oder eines anderen Auswertungsprogramms vorhanden sein. Die markierten Nummern und das Zeichen müssen auf dem Sauenblatt in die entsprechende Rubrik eingetragen und der Herdebuchstelle gemeldet werden.
- 5.8 Wird versehentlich eine Nummer zweimal tätowiert, so ist die SUISAG umgehend zu informieren. In solchen Fällen wird eine Ersatznummer (VFT-Nummer) für eines der doppelt tätowierten Tiere ausgegeben. VFT-Nummern werden in Form von Ohrmarken von der SUISAG an den Züchter abgegeben und sind sofort nach Erhalt am linken Ohr des betreffenden Tieres anzubringen.

6 Erhebung, Datenfluss und Registrierung der Abstammungsdaten

- 6.1 Der Tierhalter ist für die ordnungsgemässe Datenerhebung und -meldung - direkt oder via Auswertungsstelle mit Vereinbarung mit der SUISAG verantwortlich.
- 6.2 Die Erhebung hat auf den offiziellen Formularen der SUISAG oder der Auswertungsstelle zu erfolgen. Die Meldung der Daten kann auf Papier per Post oder mit elektronischen Datenträgern (Diskette, Email) erfolgen.
- 6.3 Die zu erhebenden Daten sind im Anhang definiert. Der Rekordlayout für die elektronische Meldung wird von der SUISAG vorgegeben (HB-Schnittstelle).
- 6.4 Die Meldungen haben innerhalb der definierten Fristen gemäss Herdebuchanforderungen zu erfolgen.
- 6.5 Fehlerhaft und unklar gemeldete Daten werden mit einer Fehlermeldung an den Züchter oder die Auswertungsstelle zurück gewiesen. Fehlerhafte Daten müssen umgehend kontrolliert und korrigiert gemeldet werden.
- 6.6 Die SUISAG kann Abstammungskontrollen durchführen. Wird eine falsche Abstammung festgestellt, können alle tätowierten Tiere des betroffenen Wurfs aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.
- 6.7 Der Wechsel der Auswertungsstelle ist der SUISAG sofort zu melden, damit die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

7 Zuchtplanung

- 7.1 Kernzuchtbetriebe führen Paarungen, Prüfungen und Selektion von Remonten und Jungebern gemäss den Vorschlägen der SUISAG im minimal geforderten Umfang durch.
- 7.2 Die Anforderungen und Anreize sind in einem separaten Reglement geregelt.

8 Auswertungen

- 8.1 Die eingegangenen und plausibilisierten Daten über Abstammung und Leistung fliessen in die Zuchtwertschätzung ein gemäss Reglement für die Zuchtwertschätzung.
- 8.2 Jeder Eingang von Leistungsdaten hat eine Auswertung für den Dateneinsender zur Folge. Die Auswertung umfasst plausibilisierte Leistungsdaten und aktualisierte Zuchtwerte zum Merkmalskomplex.
- 8.3 Jeder Zuchtbetrieb erhält jährlich eine Jahresauswertung.

9 Anforderungen an die Herdebuchaufnahme und die Zuchtberechtigung

- 9.1 Ins Herdebuch aufgenommen werden alle reinrassigen Tiere, welche von reinrassigen Eltern abstammen, die im Herdebuch eingetragen sind.
- 9.2 Wird eine Sau innerhalb von 14 Tagen mit zwei verschiedenen Ebern gedeckt, werden die Ferkel aus dem daraus resultierenden Wurf nicht ins Herdebuch

aufgenommen und den Nachkommen ein Phantomvater (100-1-ZZZ) zugewiesen.

- 9.3 Die Integration fremder Tiere (Import) ist möglich, sofern sie aus einem Herdebuch derselben Rasse stammen. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter des Herdebuchs.

10 Veröffentlichung züchterischer Daten

- 10.1 Die Ergebnisse der verschiedenen Leistungsprüfungen werden gemäss dem der Leistungsprüfung zugehörigen Reglement veröffentlicht.
- 10.2 Die Zuchtbetriebe werden periodisch nach ihrer züchterischen Aktivität beurteilt. Die Kriterien werden durch die Fachkommission Zucht festgelegt. Die Publikation erfolgt im Internet und für Kernzuchtbetriebe im Publikationsorgan der Suisseporcs.
- 10.3 Die SUISAG ist berechtigt, Zuchtwerte der Zuchttiere und die Identität deren Eltern an alle weiterzugeben, welche Daten ins Herdebuch liefern.

11 Haftung und Einsprachen

- 11.1 Die SUISAG verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Die SUISAG schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.
- 11.2 Beanstandungen oder Einsprachen werden gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SUISAG behandelt.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2010 in Kraft.